



Schutzräume für junge Geflüchtete
Jugend WG's
Kooperationsmaßnahme
von Ordnungs-, Sozial- und Jugendverwaltung

Ausgangssituation

Aufgrund der Tatsache, dass viele junge Geflüchtete mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres aus der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden, mussten diese nach der Zuweisung in den Kommunen in männlichen Sammelunterkünften entsprechend **§ 1 Landesaufnahmegesetz (LAG)** zur Unterbringung der vom Land verteilten Flüchtlinge untergebracht werden.

Für Geflüchtete mit Visa, die über keinen festen Wohnort verfügen, gelten die Bestimmungen des saarländischen Polizeigesetzes. Die jeweilige Kommune ist entsprechend des saarländischen Polizeigesetzes verpflichtet, da bei Obdachlosigkeit Gefahr für Leben und Gesundheit des Einzelnen droht und dies eine Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, auch hier eine geeignete Unterbringung zu ermöglichen. Für den Bereich der Geflüchteten wurde innerhalb der Kreisstadt Saarlouis die Unterbringung in „humanitären Unterkünften“ ermöglicht.

Die Basis der Hilfen zum Lebensunterhalt erfolgen u.a. über den § 23 SGB XII (§ Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende u.a. § 36 SGB II (Örtliche Zuständigkeit).

Mit Errichtung der **Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung** und der Schaffung des **Sachgebietes 6 „Soziale Dienste“** innerhalb der Abteilung Familie und Soziales des Amtes für Familien, Soziales, Schulen und Sport wurden die ordnungspolitischen Aufgaben, die zur Umsetzung der Zuweisung notwendig sind, der Sozialverwaltung der Kreisstadt Saarlouis übertragen. Mit dieser Zuweisung ging einher, dass das Aufgabengebiet „Wohnraumbeschaffung und Wohnraumunterhaltung“ im Sachgebiet „Soziale Dienste“ angesiedelt wurde.

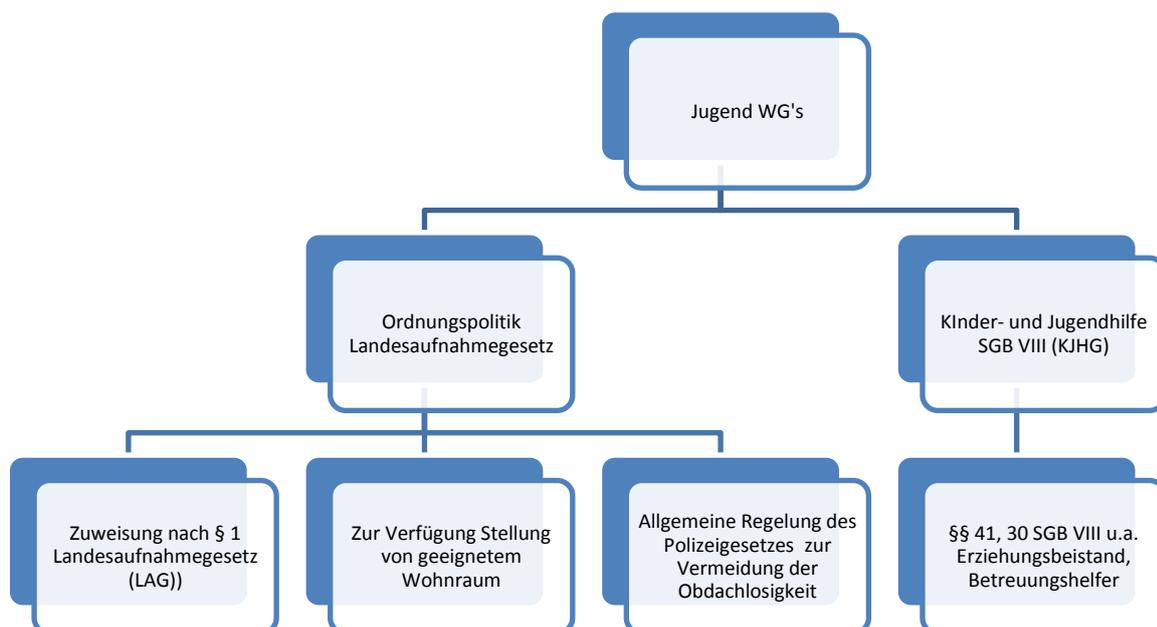
Somit wurden die Aufgabengebiete „**Ordnung, Wohnraumbeschaffung und Wohnraumunterhaltung, Soziales sowie Kinder- und Jugendhilfe**“ für Geflüchtete unter dem Dach der Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung gebündelt.

Problembeschreibung

Im Rahmen der Hausbesuche konnte festgestellt werden, dass innerhalb der männlichen Sammelunterkünfte viele junge Geflüchtete leben, die aufgrund der Situation (räumliche Enge, Lebensgewohnheiten der Bewohner usw.) keine Möglichkeit hatten zu lernen, um eine entsprechende Bildung als Grundlage zur Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten. Im Rahmen der Integration und des erzieherischen Auftrages aus dem SGB VIII (KJHG) sah die Sozialverwaltung der Kreisstadt Saarlouis hier einen Handlungsbedarf und zeigte die Problemsituation in den zuständigen Stellen der Kreisstadt Saarlouis als auch des Landkreises Saarlouis auf. Die Kreisstadt Saarlouis steht in der Zuständigkeit entsprechend § 1 Landesaufnahmegesetz sowie im Rahmen der Vermeidung der Obdachlosigkeit nach dem saarländischen Polizeigesetzes. Der Landkreis Saarlouis in seiner Funktion als örtlicher Träger der Sozial- sowie Kinder- und Jugendhilfe.

„Schaffung von Jugend WG's“

Seitens der Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung wurden Lösungswege gesucht. Als praktikable Lösung kristallisierte sich heraus, dass eine Konzeption Modularer Aufbau von Handlungsebenen aus der Ordnungspolitik (Handeln im Rahmen der Zuweisung nach § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG)) sowie der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend SGB VIII (KJHG) errichtet werden soll.



Handling

Kreisstadt Saarlouis

Von Seiten der Kreisstadt Saarlouis als zuständige Kommune zur Unterbringung entsprechend des nach § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) sowie zur Vermeidung der Obdachlosigkeit nach dem saarländischen Polizeigesetz, wurde nun entsprechender Wohnraum für die Errichtung der Jugend WG's zur Verfügung gestellt. Das Defizit, das dadurch entsteht, dass es zu keiner „Engbelegung“ im Sinne der Sammelunterkünfte kommt, wird seitens der Kreisstadt Saarlouis getragen.

Landkreis Saarlouis

Der Landkreis Saarlouis als örtlicher Träger der Sozial- sowie Kinder- und Jugendhilfe stellt für diese Jugend WG's entsprechende Erziehungsbeistände zur Verfügung. Hierzu wird ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt.

Schnittstelle in der Kreisstadt Saarlouis

Die Schnittstelle, in der entsprechend beide Handlungsfelder zusammen geführt werden, bilden die Mitarbeiter_innen der Kreisstadt Saarlouis entsprechend des „Saarlouiser Modells“.

Saarlouiser Modell: Auszug aus der Richtlinie über die Förderung von Personalkosten bei den Kommunen und zugelassenen freien Trägern zur Zusammenarbeit im Landkreis Saarlouis im Rahmen der Jugendhilfe.

Der Landkreis Saarlouis fördert die Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes mit der Jugendarbeit von Städten, Gemeinden (Kommunen) oder zugelassenen freien Trägern vor Ort auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie zum „**Saarlouiser Modell**“:

Die Berechtigung zur Zusammenarbeit des örtlichen Jugendhilfeträgers mit den Kommunen und zugelassenen freien Trägern im Landkreis Saarlouis bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 22, SGB VIII ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen: UN-Behindertenrechtskonvention, UN Kinderrechtskonvention, Grundgesetz, Verfassung des Saarlandes, Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland, Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII sowie den dazu gehörenden Landesausführungsgesetzen.

Diese koordinieren einerseits die Schaffung und Einrichtung des Wohnraums zur Errichtung der notwendigen Jugend WG's, stellen die Kontakte zu jungen Geflüchteten, die in Sammelunterkünften für Männer leben her und stehen dem Kreisjugendamt als Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie den von diesen beauftragten pädagogischen Diensten zur Verfügung.

Hilfeplan und Vereinbarung

Im Rahmen der pädagogischen Begleitung durch den Landkreis Saarlouis wird von diesem mit den in die Jugend WG's aufgenommenen jungen Geflüchteten ein Hilfeplan erstellt.

Mit der „Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung“ schließen die jungen Geflüchteten eine Vereinbarung ab.

Zielsetzung:

Die „Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung“ richtet Wohngemeinschaften (zunächst) für männliche junge Geflüchtete in Ausbildung ein. Ziel ist es einen bestmöglichen Raum zum Lernen und Leben für die Bewohner zu schaffen.

Für die Aufnahme in die Wohngemeinschaft für männliche junge Geflüchtete in Ausbildung gelten folgende Regelungen

- für die Wohngemeinschaft gilt die Hausordnung der „Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung“ der Kreisstadt Saarlouis“
- um eine bestmögliche Umgebung zum Lernen zu schaffen, nehmen die Bewohner gegenseitig aufeinander Rücksicht.
- von der „Schnittstelle Flüchtlingsunterstützung“ werden Betreuer bzw. Betreuerinnen zur Verfügung gestellt, die sich um die Abläufe in der Wohngemeinschaft kümmern, sowie für Einzelgespräche zur Verfügung stehen,
- Zuwiderhandlungen können die Berechtigung der Zugehörigkeit in der Wohngemeinschaft entziehen.

Saarlouis, 08.02.2017